

Die Tilgung der hochstiftischen Schulden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **75 (1981)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

herrn 800–900 fl jährlich auszuzahlen¹. Seit 1794 wurden keine neuen Mitglieder mehr ins Kapitel aufgenommen. Nach dem Tod Ebersteins wurden dessen Einnahmen unter die Domherren verteilt. Die relativ günstige Finanzlage des Kapitels erlaubte es den Domherren, ab 1797 in Freiburg i. Br. wieder Residenz zu halten und dabei noch Geld auf die Seite zu legen. 1803 befanden sich 48 450 fl in der Kapitelskasse und wurden vor der Auflösung des Kapitels gleichmäßig unter die Domherren verteilt².

2. Die Tilgung der hochstiftischen Schulden

Baden und die fürstbischöflichen Schulden

Das Hochstift Basel hinterließ 1803 fast 350 000 fl Schulden. Allein 266 412 fl betrug die Kameralschulden des Fürstbischofs¹. Am 19. Februar 1803 hatte sich der Malteserorden verpflichtet, 240 000 fl zu übernehmen. Doch bis zur Säkularisation der Malteser 1805 fand keine Liquidation statt, da der Herzog von Modena, der mit dem vorderösterreichischen Breisgau entschädigt worden war, mit Unterstützung seiner kaiserlichen Verwandten in Wien, die Säkularisation der breisgauischen Klöster verhinderte, die dem Orden im Reichsdeputationshauptschluß für die Bezahlung der Schulden der Hochstifter Basel und Lüttich zugesprochen worden waren⁴.

Nach dem Übergang des Breisgau und des Malteserfürstentums Heitersheim an das neue Großherzogtum Baden im Frieden von Preßburg (25.12.1805) forderten die beiden Fürstbischöfe von Basel und Lüttich, gestützt auf Artikel 2 des Rheinbundes, die Bezahlung ihrer Schulden durch den neuen Landesherrn. Kaiser Napoleon hatte Anfang 1806 dem Fürstbischof von Lüttich in München schriftlich und mündlich seine

¹ Auch bei den Einnahmen des Kapitels schwanken die Angaben zwischen 11 848 fl (AAEB, RR 66, 474/75) und 17 080 fl (GLA 48/5526, 25.11.1802). Verwaltungsarchiv Wien, Polizei-Hofstelle 978 (Angaben Ligerz' über sein Einkommen, Sept./Okt. 1798).

² AAEB, RR, 511–516.

³ Zur Liquidation der fürstbischöflichen Schulden s. VAUTREY, Evêques II, 508 (unvollständig); GAUTHEROT II, 278 (falsch). StAOF, 23/405, 378 und 378a; 23/368, 96 und 97; 23/378b, 631; 23/375, 837 ff.; GLA 237/1676; BAr, Abschriften, Paris 8, 174–182; AAEB, RR 67 (dabei dürfte es sich besonders ab Nr. 730 um Akten aus dem Nachlaß Moreau handeln). «Tabelle über den Schuldenstand des Hoch- und Domstifts Basel» von 1802: StAOF, 23/373, 419.

⁴ AAEB, RR 67, 589/90, 676/77, 722/23.

Unterstützung für diese «gerechten Forderungen» zugesagt. Trotzdem weigerte sich der Großherzog zweimal, die Bezahlung der Schulden zu übernehmen, da der § 26 des Reichsdeputationshauptschlusses, der die Schuldentilgung reguliert hatte, von seinen beiden Rechtsvorgängern im Breisgau, Österreich und Modena, nie ratifiziert worden und deshalb für Baden nicht bindend sei. Die beiden Fürstbischöfe gelangten an Frankreich und den Kurierkanzler und protestierten bei Baden gegen die Verletzung des Regensburger Rezesses. Joseph v. Neveu, der im Auftrage Badens in Paris weilte, und der Fürstbischof von Lüttich erhielten von Talleyrand jedoch beruhigende Zusagen¹.

Als trotz der Versprechen Frankreichs und Dalbergs und mehrerer diplomatischer Vorstöße in Paris die Schuldangelegenheit nicht vorankam, gelangte Neveu 1809 auf Rat des neuen badischen Gesandten in Paris und Ex-Landvogts des Birseck, Freiherr Konrad v. Andlau, an den früheren fürstbischöflichen Statthalter in Delsberg, Sigismund Moreau, inzwischen Mitglied und Sekretär des Corps législatif. Moreau erklärte sich sofort bereit, die Interessen des Fürstbischofs zu vertreten. Er wies das Außenministerium auf die vielen französischen Gläubiger des Hochstifts hin und verlangte, daß Frankreich von Baden die sofortige Bezahlung der fürstbischöflichen Schulden erzwingen. Schon wenige Wochen später wurde Baden zu Verhandlungen nach Paris «eingeladen». Am 10. September 1810 unterzeichnete Freiherr v. Andlau, der in den Verhandlungen die Forderungen Neveus hintertreiben mußte, persönlich aber an der Schuldentilgung interessiert war, einen badisch-französischen Vertrag, der das Großherzogtum verpflichtete, sofort die Schulden von Basel und Lüttich zu tilgen².

Anfang 1811 begannen in Karlsruhe die zähen Liquidationsverhandlungen zwischen Baden und den beiden Beauftragten des Fürstbischofs, Imer und Scheppelin. Der Fürstbischof forderte über die von den Maltesern zugestandenen 240 000 fl hinaus noch 76 800 fl für rückständige Zinsen und 26 400 fl für nachträglich eingegangene Forderungen. Baden war aber nur bereit, 100 000 fl zu bezahlen, und verlangte eine genaue Überprüfung aller Schulden, die Neveu mit dem Hinweis auf den völker- und reichsrechtlichen Charakter des Vertrags zwischen ihm und den Maltesern entrüstet zurückwies. Da er aber die Schuldenfrage vor dem drohenden

¹ BAr, Abschriften, Paris 8, 174–177; StAOF, 23/387, 775; 23/378, 786, 804; AAEB, RR 67, 730/31, 744–746, 760–765.

² Die Basler Schuldangelegenheit ist in Art. 7 geregelt (StAOF, 23/375, 837; 23/378b, 631 und 23/397).

Ausbruch des neuen europäischen Krieges erledigen wollte, gab der Fürstbischof schließlich nach und unterzeichnete am 20. Juli 1811 eine Konvention, in der er sich mit 140 000 fl zufrieden gab. Der Großherzog erhöhte diese Summe aus Achtung vor der Person Neveus um 20 000 fl.

Die Bezahlung der Schulden erfolgte nach dem bereits 1803 mit den Maltesern vereinbarten Verteilschlüssel. Alle Gläubiger der ersten Kategorie, deren Forderungen durch Obligationen gedeckt waren, erhielten die ganze Summe zurück, plus die Zinsen von 1803 bis 1811. Aus besonderer Gunst des Großherzogs bekamen auch Schumacher und Imer die ganze geforderte Summe, aber ohne Zinsen, während alle übrigen Gläubiger auf ihren Forderungen einen Abzug von 1/5 hinnehmen mußten. Das Domkapitel und der Fürstbischof ihrerseits mußten auf die Entschädigung für die ihnen von 1792 bis 1803 entgangenen Einkünfte verzichten. Da die zur Verfügung stehende Geldsumme trotz dieses Verzichts für die Bezahlung der Schulden der zweiten Kategorie (hauptsächlich Lohnforderungen) noch nicht ausreichten, setzte Neveu die ihm vom Großherzog als persönliches Geschenk zugesprochenen 20 000 fl ein. Der Fürstbischof hatte in den Verhandlungen mit Baden die schon vor 1803 an Schumacher und Blumenfeld bezahlten Schulden von der noch zu bezahlenden Gesamtschuld nicht abgezogen (22 388 fl) und das Geld von Baden bezogen. Damit verfügte er zuletzt sogar über einen beträchtlichen Überschuß, so daß er auch die zu spät eingegangenen Forderungen begleichen und noch über 3000 fl in die eigene Tasche stecken konnte ¹.

¹ *Schlußabrechnung der fürstbischöflichen Schulden (1811)*

<i>1. Kategorie (durch Obligationen gedeckt)</i>		
v. Rotberg (Kapital 11 000 fl + Zinsen)	16 683 fl	
v. Neveusche Erben (6123 fl + Zinsen)	10 723 fl	
v. Blumenfeld (14 400 fl + Zinsen)	20 880 fl	
Schumacher (20 000 fl ohne Zinsen)	20 000 fl	
Imer (15 773 fl ohne Zinsen)	15 773 fl	
<i>Total 1. Kategorie:</i>	84 059 fl	84 059 fl
<hr/>		
<i>2. Kategorie (bereits um 1/5 reduziert)</i>		
Totale Forderungen	170 902 fl	
Verzicht Fürstbischof	36 757 fl	
Verzicht Domkapitel	58 868 fl	
Noch zu bezahlen	75 277 fl	75 277 fl
Zur Verfügung stehen total	140 000 fl	
abzüglich 1. Kategorie	84 059 fl	
für 2. Kategorie bleiben	55 941 fl	55 941 fl
<i>Defizit für 2. Kategorie:</i>		19 336 fl

Problemlos wickelte sich die Bezahlung der Kapitelsschulden ab. Im Vertrag zwischen den Domherren und Baden vom 10. März 1803 übernahm Baden alle Schulden und Zinsrückstände seit 1800 in der Höhe von 20 112 fl. Abgelehnt wurden dagegen die Schulden des Kapitels in der Schweiz (14 508 fl) ¹.

Die Schulden in Basel

Baden beanspruchte nach der Säkularisation als Rechtsnachfolger des Fürstbischofs alle Güter und Einkünfte in der Schweiz. Zur großen Enttäuschung betrug die jährlichen Einnahmen des Hochstifts in den Kantonen Bern, Basel und Solothurn nur 4580 fl ², die hypothekisierten

Fürstbischöfliche Finanzakrobatik:

zusätzlich von Baden (20 000 fl minus-Umtriebe)	17 250 fl	
bereits vor 1803 bezahlte Schulden, aber von Baden trotzdem bezogen	22 388 fl	
Es stehen zusätzlich zur Verfügung	<u>39 638 fl</u>	39 638 fl
fehlender Anteil 2. Kategorie	19 336 fl	
spätere Forderungen	<u>17 250 fl</u>	
noch zu bezahlen	<u>36 586 fl</u>	36 386 fl
<i>Saldo für den Fürstbischof:</i>		<u>3 252 fl</u>

¹ GLA 85/281; 237/1453.

Schlussabrechnung Schulden Domkapitel 1803 (ohne Zinsen)

Konrad v. Andlau (für Loskauf Geiseln 5.1.1793)	660 fl
Maria Viktoria v. Ligerz (do.)	330 fl
Franz Sigismund v. Blarer (Domkantor)	2 200 fl
Dr. med. Eberle Bernhard, Arlesheim	742 fl
Joseph Kueny (Kauf der Domorgel für 29 000 Assign.)	780 fl
vorderösterreichische Landstände	11 000 fl
rückständiger Lohn Kapitelssyndikus Baumgartner	<u>4 400 fl</u>
von Baden übernommen	<u>20 112 fl</u>
von Baden abgewiesene Forderung:	
Leonhard Rhonus Basel	11 000 fl
Notar Vest	<u>2 908 fl</u>
Anton Tschudi Müller von Zeinigen	<u>600 fl</u>
<i>Total:</i>	<u>14 508 fl</u>

² Die gesamten Einnahmen betragen (AAEB, RR 67, 388–395):

Kt. Bern	13 fl
Kt. Basel	3603 fl
Kt. Solothurn	960 fl
Davon gehörten dem Fürstbischof (StAOF, 23/374, 596–599):	
Kt. Basel	1821 fl
Kt. Solothurn	980 fl

Schulden dagegen 125 000 fl, die zudem beträchtliche Zinsrückstände aufwiesen. Für die hochstiftischen Liegenschaften in Basel hatten sich schon zwei Bewerber gemeldet: Frankreich, das sich selbst als Rechtsnachfolger des Fürstbischofs betrachtete und alle fürstbischöflichen Güter in der Schweiz bereits der Ehrenlegion vermacht hatte, und Basel, das die Güter den Gläubigern des Hochstifts in seinem Kanton übergeben wollte. Baden verzichtete daher am 30. April 1804 auf alle seine Ansprüche, lehnte aber gleichzeitig die Bezahlung aller Schulden in der Schweiz ab.

Nach einer Intervention des Landammanns in Paris überließ auch Frankreich die Güter den Schweizern. Darauf schritt die Basler Regierung zum Verkauf des gesamten Besitzes. Der Erlös der Versteigerungen vom 20. Mai und 15. Juli 1806 (79 354 Fr.) reichte nicht aus, um die gesamte Schulforderung der Basler Gläubiger in der Höhe von 94 384 Fr. zu befriedigen. Mit den rückständigen fürstbischöflichen Einkünften im Kanton, welche die Basler Regierung nachträglich eintrieb, und mit den Ablössungssummen für den Muttenzer Zehnt und den Spitalbodenzehnt konnten bis 1812 sämtliche Schulden des Hochstifts, inklusive der Zinsen, im Kanton Basel getilgt werden ¹.

Die Solothurner Schulforderung

Der Kanton Solothurn hatte im Frühjahr 1792 dem Fürstbischof 4000 Louis d'or geliehen, hypothekisiert auf den Einkünften und Gütern des Fürstbistums im Kanton. Als der Fürstbischof Ende 1792 zahlungsunfähig geworden war, beschlagnahmte die Solothurner Regierung alle Einnahmen und sicherte sich so bis 1798 die Zinsen. Obwohl § 75 des Reichsdeputationshauptschlusses die linksrheinischen Schulden auf die französische Republik überwälzte, wagten es die Solothurner nicht, vom mächtigen Nachbarn die Bezahlung der Schulden zu verlangen. Statt-

¹ Bei den drei Basler Gläubigern handelt es sich um:

Postamt Basel (zediert an Johannes von der Mühl)	33 000 fl
Leonhard Rhonus	11 000 fl
Notar und Kapitelsschaffner Johann Jakob Vest	2 908 fl
rückständige Zinsen	13 310 fl
	<hr/>
	60 218 fl

Zur Basler Schuldenliquidation: StABS, Bistum Basel A6; StAOF, 23/374, 552–553, 573–576, 579–582, 596–599; 23/378; GLA 233/577; AAEB, RR 67, 297/98, 335, 388–395.

dessen hofften sie, zusammen mit dem Zürcher Bankier Tauenstein, bei der Liquidation der Schulden in Basel auch einen Teil ihrer Forderungen eintreiben zu können. Sie wurden aber von den Basler Gerichten 1807 abgewiesen, worauf sie von der Tagsatzung die Totalliquidation der fürstbischöflichen Schulden in der Schweiz forderten. Doch Basel und der Aargau, das die Kapitelsgüter im Fricktal in aller Stille an sich gebracht hatte, verbat sich jede Einmischung der Tagsatzung oder anderer Kantone in das Verfügungsrecht über den beschlagnahmten hochstiftischen Besitz in ihren Kantonen. Die Solothurner Regierung verkaufte darauf die fürstbischöflichen Güter und übergab den Erlös und ihre Schuldforderung der kantonalen Armenkammer. Damit konnte wenigstens ein Teil des Darlehens gerettet werden.

Nach 1815 versuchten die Solothurner wiederholt, bei den Nachfolgekantonen des Fürstbistums, Bern, Basel, bzw. Baselland und Neuenburg (für Lignières) die Bezahlung der Restschuld zu erlangen. Erst 1841 beschloß die Tagsatzung nach heftiger Opposition der betroffenen Kantone, gemäß Art. 5 des Bundesvertrags ein Schiedsgericht einzusetzen, das erst 13 Jahre später, 1854 zusammentrat und die Solothurner Forderung von 152 712 Franken an den Kanton Bern abwies, mit der Behauptung, es handle sich beim Darlehen von 1792 um eine private Schuld des Fürstbischofs, da keine Genehmigung der Landstände dazu vorliege¹.

Die Tauensteinsche Schuldforderung

Am schlechtesten erging es dem Zürcher Bankier Tauenstein. Unter dem Vorwand, Getreide für das Volk zu kaufen, hatten die Landstände 1791 beschlossen, ein Darlehen aufzunehmen. Als Bern und Solothurn das Kreditgesuch ablehnten, wandte sich der Präsident der Landstände,

¹ Zur Solothurner Schuldenliquidation: REPERTORIUM I, 52, 77/78; WALDMEIER, 26; STAMMLER, 209–221. StASO, Fürstbischöflich-Basel'sche Schuldangelegenheit (besonders die 200seitige Prozeßgeschichte vom 1.8.1847); StABS, Bistum Basel A6; StAOF, 23/370, 29.3.1802; 23/378 b, 665/66; StAZG, Abt. J, Nr. 21. Trotz des großen Aktenbestandes bleibt die Liquidation der Solothurner Schuld wegen der verwirrenden Vielfalt der Berechnungen unklar. Fest steht, daß Solothurn 1793–1809 39 909 Fr. oder jährlich 2494 Fr. aus den fürstlichen Gütern in seinem Kanton bezogen (StABS, Bistum Basel A6, 6.12.1809) und von 1804 bis 1847 aus Bodenzinsen, der Ablösung des hypothekisierten Seltisberger Zehnts und der Ablösung von 1837 nochmals 39 287 Fr. erhalten hat. Man kann daher annehmen, daß zusammen mit der Ablösung von 1809 von unbekannter Höhe die Solothurner Schuld mit Ausnahme eines Teils der Zinsen getilgt worden ist.

Abt Monnin von Bellelay, an seinen Freund, Abt Martin Gerbert von St. Blasien, der ihm als Geldgeber den fürstbischöflich-st. blasianischen Amtmann und Bankier in Zürich, Johann Heinrich Tauenstein (1748–1805), vermittelte. Auf merkwürdigen Umwegen über Zurzach, St. Blasien und Himmelspforte gelangte das Geld nach Pruntrut und wurde von Abt Monnin für die Bezahlung der landständischen Schulden beim Fürstbischof (3000 Louis d'or) und für verschiedene Ausgaben der Landstände verwendet. Fürstbischof Roggenbach nahm das Geld nach Biel mit und hinterlegte es nach seiner Flucht bei Heilmann in Biel, bis es von Fürstbischof Neveu für die Landesverwaltung ausgegeben wurde.

Tauenstein verlangte 1796 die Rückzahlung des Darlehens. Abt Monnin mußte die Zahlungsunfähigkeit der Landstände eingestehen und konnte nur durch ein Machtwort des Fürstbischofs von einem Rücktritt als Präsident der Landstände abgehalten werden. Mehrere Versuche Conrad Kramers, Tauensteins Schwiegersohn und letzter st. blasianischer Amtmann in Zürich, mit Hilfe der helvetischen und der Zürcher Regierung von Frankreich, Basel und Bern die Tilgung der landständischen Schuld zu erlangen, scheiterten.

Mehrere Jahre beschäftigte sich die Tagsatzung mit der Kramerschen Schuldforderung, bis 1826 das bernische Appellationsgericht seine Forderungen abwies, worauf das Geschäft 1827 aus Abschied und Traktanden fiel. Mehr Glück hatte Kramer im Großherzogtum Baden. Nachdem ihm die badische Regierung zuerst auf Grund des verworrenen Zahlungsablaufes nachweisen wollte, daß das Geld aus St. Blasien stammte und Tauenstein nur ein Strohmännchen gewesen sei, gelang es Kramer nach jahrelangen Prozessen vor den badischen Gerichten, diesen Vorwurf zu entkräften. Im November 1819 wurde ihm für die Herrschaft Schliengen eine Aversionssumme von 4000 fl, sowie die Bezahlung der rückständigen Zinsen zugesprochen¹.

Damit waren bis 1820 der größte Teil der hochstiftischen Schulden getilgt worden, wobei das Großherzogtum Baden mit fast 185 000 fl die meisten Forderungen übernommen hatte. Verlierer waren der Zürcher Bankier Tauenstein, der Fürstbischof, die Domherren und die vielen Beamten, die nur vier Fünftel ihrer Löhne von 1792 bis 1803 erhielten.

¹ Zur Tauensteinschen Schuld: StABS, Bistum Basel, A6 (Druckschrift Kramers vom 2.7.1823); GLA 237/1627; StAZH, L 37.1; L 40.2; L 4.2; Blaues Register, Nr. 19, S. 184. AH I, 688/99; Repertorium I, 77/78; Repertorium II, 656–661.

Gewinner waren die beiden Kantone Bern und Basel, die 1815 ein Land übernehmen konnten, dessen Schulden zum größten Teil bereits von anderen getilgt worden waren ¹.

3. Die Pensionen

Die Pensionen Neveus

Dem Fürstbischof war 1803 für seine Reichsgebiete die minimale Pension von 20 000 fl zugesprochen worden. Diese Summe mußte je zur Hälfte von Baden und den geistlichen Fürsten mit mehr als einem Bischofsstuhl aufgebracht werden. Die fünf beitragspflichtigen Fürstbischöfe, bzw. ihre Nachfolgestaaten bezahlten bis 1815 pünktlich ihren Anteil ².

¹ Eine Zusammenstellung der gesamten Schuldzahlungen ergibt folgendes Bild (alles ohne Zinsen):

<i>Großherzogtum Baden</i>		
Domkapitel	20 112 fl	
fürstbischöfliche Schulden	160 000 fl	
1/11 landständische Schuld (an Tauenstein)	4 000 fl	
total von Baden	<u>184 112 fl</u>	184 112 fl
<i>Kanton Basel</i>		
Rhonus, Vest, Postamt		46 908 fl
<i>Kanton Solothurn</i>		
Darlehen von 1792 (Annahme)		<u>44 000 fl</u>
<i>Total liquidierte Schulden:</i>		<u>275 020 fl</u>
<i>Nicht liquidiert:</i>		
10/11 landständische Schuld Tauenstein	40 000 fl	
landständische Schuld Abt Monnin	386 fl	
Entschädigung Fürstbischof	45 000 fl	
Entschädigung Domkapitel	72 070 fl	
Abzug für fürstbischöfliche Schulden der 2. Klasse	<u>16 881 fl</u>	
<i>Verluste:</i>		<u>174 337 fl</u>

Dazu kommen noch die nicht bezahlten Zinsen an den Kanton Solothurn, Tauenstein und die fürstbischöflichen Gläubiger 2. Klasse.

² Die fünf Fürstbischöfe waren (gemäß RDHS § 75):

– Klemens Wenzeslaus von Sachsen, Kurfürst von Trier (für Augsburg und Ellwangen)	4000 fl
– Georg Karl v. Techenbach, Fürstbischof von Würzburg (für Bamberg)	1500 fl
– Franz Egon v. Fürstenberg, Fürstbischof von Hildesheim (für Paderborn)	2000 fl
– Joseph Konrad v. Schroffenberg, Fürstbischof von Regensburg (für Freising und Berchtesgaden)	2000 fl
– Karl Theodor v. Dalberg, Kurierkanzler (für Konstanz und Worms)	500 fl